

Weisung über den Einsatz der Feuerwehr und des Zivilschutzes bei Katastrophen und in Notlagen

Die Gebäudeversicherung Bern (GVB) und das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern (BSM), gestützt auf Art. 29 Abs. 3 der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 und Art. 58 der Verordnung über den Bevölkerungsschutz (BeV) vom 27. Oktober 2004 erlassen folgende Weisung:

1. Zielsetzungen

Leistungsprofil der Partner

Die Feuerwehren sind als Teil der Blaulichtorganisationen für den Ersteinsatz zuständig, bis zum Zeitpunkt, wo eine unmittelbare Gefährdung von Menschen, Tieren oder Sachwerten ausgeschlossen werden kann. Teile des Zivilschutzes können für deren Unterstützung sofort beigezogen werden. Die Langzeiteinsätze zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse sind dem Zivilschutz oder Dritten vorbehalten.

Überprüfung der kommunalen Leistungsaufträge

Die Gemeinden haben die Leistungsvereinbarungen der Feuerwehr und des Zivilschutzes hinsichtlich der Aufgabenteilung, der Zusammenarbeit Feuerwehr - Zivilschutz und der zeitgerechten Ablösung zu überprüfen und gegebenenfalls so anzupassen, dass im Interesse massvoller Einsatzkosten - insbesondere bei Katastrophen und in Notlagen - im richtigen Zeitpunkt das richtige Mittel zum Einsatz kommt.

Massvolle Belastung der EKV

Der kommunale Einsatz der Mittel bei Katastrophen und in Notlagen soll sich am spezifischen Leistungsprofil des Partners orientieren und soweit koordiniert werden, dass die Belastung der Einsatzkostenversicherung (EKV) auf das Notwendigste beschränkt werden kann. Die Gemeinden sollen von zusätzlichen Kosten infolge Leistungskürzungen der EKV möglichst verschont werden.



2. Recht

Kanton und Gemeinde

Die Aufgabenerfüllung der Feuerwehr bei Katastrophen und in Notlagen richtet sich nach folgenden kantonalen Rechtserlassen:

- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20.01.1994
- Kant. Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 24.06.2004
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11.05.1994
- Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 27.10.2004
- Feuerwehrweisungen vom 01.01.2006
- Pflichten der Feuerwehren im Schadenfall vom 01.01.07

Im Weiteren sind die Leistungsaufträge des zuständigen politischen Organs der Gemeinde/n und die kommunalen Reglemente massgebend.

Kommunale Autonomie

Die Gemeinden entscheiden selbständig über den Einsatz ihrer Mittel.

3. Aufgabenerfüllung

Feuerwehr

Die Aufgaben der Feuerwehr konzentrieren sich bei Elementarereignissen auf das RETTEN von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Situationen, auf das HALTEN von Gebäuden und Infrastrukturen, auf die Alarmierung von Nachbarfeuerwehren sowie auf die Verhinderung oder Minderung von FOLGESCHÄDEN für Umwelt und Sachwerte. Der Einsatz zu Gunsten weiterer Ereignisse (Brände, Unfallrettungen, etc.) muss jederzeit sichergestellt sein.

Die Bergung von Fahrzeugen, das Auspumpen der Keller, die Verhinderung der Ausbreitung giftiger Stoffe, etc. gehören zum Leistungsprofil der Feuerwehr, nicht aber die Aufräum- oder Wiederinstandstellungsarbeiten (Geschieberäumung, Entsorgung Sonderabfälle und Kehricht, Notinfrastrukturen, etc.) zugunsten Privater oder der öffentlichen Hand.

| | |
|--|---|
| | <p>Die Kommandi von Feuerwehren und Zivilschutz stellen die nahtlose Übergabe sicher und regeln das Aufgebot des Zivilschutzes</p> |
| Zivilschutz | <p>Der Zivilschutz ist das Langzeit-Einsatzelement der Gemeinde und verfügt mit den Unterstützungszügen und weiteren Elementen über geeignete Mittel zur Ablösung der Feuerwehr.</p> <p>Der Zivilschutzkommandant ist dafür verantwortlich, dass die Ablösung zeitlich und personell dem Bedarf entsprechend gewährleistet ist. Für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes sind sorgfältige Absprachen zu treffen, einschliesslich der Regelung des Aufgebots und allfällig gemeinsamer Ausbildungen. Im Einsatz bietet er seinen Dienstleistungen aktiv an.</p> <p>Die Aufgaben des Zivilschutzes konzentrieren sich auf die Führungsunterstützung zu Gunsten der Behörde, Räumungs- und Instandstellungsarbeiten zu Gunsten der öffentlichen Hand, die Wiederherstellung einer behelfsmässigen Infrastruktur, logistische Aufgaben und die Betreuung und Unterstützung der betroffenen Bevölkerung. Seine Beiträge zur Schadens- und Mittelübersicht erleichtern die Lagebeurteilung und erhöhen die Führungsfähigkeit.</p> |
| Kantonale Unterstützung | <p>Im Rahmen der kantonalen Formationen stehen Führungskordinatoren für subsidiäre Unterstützungsaufgaben bereit. Das Personal rekrutiert sich aus erfahrenen Kaderangehörigen der Feuerwehr (Inspektoren, Instruktoren) und der zivilen Führungsorgane (Stabsangehörige, ZS-Kommandanten).</p> <p>Der Einsatz umfasst folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beratung, Betreuung oder Verstärkung von zivilen Führungsorganen- Mittelkoordination- Logistische und nachrichtendienstliche Unterstützung im „KP Rück“. <p>Die kommunalen Führungsorgane können die Unterstützung beim Kantonalen Führungsorgan (KFO) oder bei der Regionalen Einsatzzentrale der Kantonspolizei (REZ) anfordern. Die Eigenverantwortung der Gemeinde bleibt unangetastet.</p> |
| 4. Ablösung / Zeitliche Aspekte | |
| Feuerwehr | <p>Die Feuerwehr ist das Einsatzelement der ersten Stunden. Sie schliesst Einsätze auf Mannschaftsstufe in der Regel innert 24 Stunden nach Auslösung der Alarmierung ab und übergibt dann an den Zivilschutz. Der Kadereinsatz zur Begleitung des anlaufenden Zivilschutzeinsatzes richtet sich situativ nach dem Bedarf.</p> <p>Angesichts besonderer Erfordernisse der Schadensbewältigung sind länger dauernde Einsätze möglich, bedingen aber einen formellen Beschluss des Gemeinderates oder des zuständigen kommunalen Führungsorgans. Die Notwendigkeit solcher Entscheide muss gegenüber der EKV begründet werden.</p> |
| Zivilschutz | <p>Der Zivilschutz stellt innert Stunden eine erste Führungsunterstützung für die kommunalen Führungsorgane sicher und leistet logistische Unterstützung zugunsten seiner Partner, entsprechend dem kommunalen Leistungsauftrag.</p> <p>Die Vorgabe für die Ablösung der Feuerwehr ist klar definiert. Das Kommando ZSO stellt die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisation innert 24 Stunden sicher. Der Einsatz kann sich nach Bedarf über Tage bis Wochen erstrecken und auch überörtliche Ablösungen beinhalten. Die Durchhaltefähigkeit pro ZSO muss im Grundsatz 7 Tage umfassen.</p> |
| Kant. Unterstützung | <p>Die Anforderung kantonaler Unterstützung ist rund um die Uhr über die REZ sichergestellt.</p> |

5. Finanzielle Konsequenzen

- EKV** Die Ausschüttungen der EKV sind pro Jahr und pro Ereignis auf höchstens CHF 6 Mio. beschränkt. Obschon sich der Handlungsspielraum der EKV mit der Anpassung der Verordnung EKV bezogen auf das Einzelereignis verbessert hat, sind Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes künftig verstärkt erforderlich.
- Feuerwehr** Die Gemeinden tragen als Hauptträgerin der Feuerwehr die Kosten der von ihr angeordneten Einsätze. Für die Phase „RETTEN-HALTEN-SCHÜTZEN-FOLGESCHÄDEN VERMEIDEN“ können die Aufwendungen bei der EKV geltend gemacht werden, in der Regel für die ersten 24 Stunden und für den länger dauernden Kadereinsatz beim Übergang der Führung an den ZS.
- Hat der Feuerwehreinsatz länger gedauert, sind mit der Abrechnung eine Begründung der Notwendigkeit und der entsprechende Beschluss des Gemeinderates oder des zuständigen Führungsorgans (Protokollauszug) einzureichen.
- Vorbehalten bleiben gegenseitige Hilfeleistungen ohne Entschädigungsansprüche zwischen den Gemeinden. Sämtliche Einsatzangebote müssen auf der zuständigen Stufe beantragt, geprüft und genehmigt werden, ansonsten werden keine Kosten übernommen.
- Die Gemeinde kann die Feuerwehr für Rückführungen, Aufräum- und Wiederinstandstellungsarbeiten auch länger einsetzen, muss aber die Kosten dieses Einsatzes selber tragen.
- Zivilschutz** Die Dienstage des Zivilschutzes werden über die Erwerbsersatzordnung abgerechnet.
- Die der Gemeinde verbleibenden Restkosten (Sold, Verpflegung, Transporte, Unterbringung, etc.) können ohne Einschränkung nach Aufwand bei der EKV angemeldet werden, nicht aber die Kosten für Material und Maschinen für Instandstellungen.
- Die Einsatz- und Räumungskosten sind von Anfang klar auszuscheiden und entsprechend zu deklarieren. Das zuständige Führungsorgan bezeichnet dafür bei Einsatzbeginn einen Verantwortlichen und legt Beginn und Ende der einzelnen Phasen gem. Bevölkerungsschutzverordnung vom 27.10.2004, Art 6, Abs. 2 und 3 fest.

6. Absprachen und Koordinationsmassnahmen

- Anlaufstellen** Das Kantonale Führungsorgan (KFO) koordiniert die Umsetzung dieser Weisung.

7. Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten** Diese Weisung tritt per 01.01.2008 in Kraft.

Bern, 01. Oktober 2007

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär
Der Geschäftsleiter: Adrian Ambühl

Gebäudeversicherung Bern
Leiter Prävention und Intervention: Christoph Lienert
Leiter Abteilung Feuerwehr: Hans Ulrich Grossniklaus